

Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld



mit den Ortsteilen
Selchow • Großziethen • Kiekebusch • Schönefeld • Waltersdorf • Waßmannsdorf

7. Jahrgang * Schönefeld, den 12.02.2010 Nummer: 02/10

Inhaltsverzeichnis:

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Waßmannsdorf im Bereich der Gemeinde Schönefeld.....	2
Bekanntmachung des Bürgermeisters	3
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Gemeinde Schönefeld, Az.: OBVOLÖ-02-2010, vom 08.02.2010, Der Bürgermeister der Gemeinde Schönefeld als örtliche Ordnungsbehörde	4
Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 03.02.2010	6

Herausgeber: Gemeinde Schönefeld
Bezug: im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 12529 Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11
 sowie einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten
Erscheinen: einmal monatlich, soweit Bekanntmachungen vorliegen

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Waßmannsdorf im Bereich der Gemeinde Schönefeld

Die Firma EMB – Erdgas Mark Brandenburg GmbH, Großbeerenstraße 181 - 183 in 14482 Potsdam, hat mit Datum vom 17. November 2009, eingegangen am 20. November 2009, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung eines bereits bestehenden Verteilnetzes (Verteilnetz Waßmannsdorf) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Waßmannsdorf in der Gemeinde Schönefeld gestellt. Dieser Antrag wird beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) unter dem Aktenzeichen 09.53 - 1255 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** bei der Außenstelle Grundbuchbereinigung des LBGR im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 05. Januar 2010

Im Auftrag
(Grunenberg)

Gemeinde Schönefeld
Gemeinde Schönefeld Hans-Grade Allee 11

Bekanntmachung des Bürgermeisters

Hiermit weise ich auf Folgendes hin:

Der Märkische Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV) hat am 26.11.2009 die 2. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung, die 3. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeitragssatzung, die 2. Änderungssatzung zur Kostenerstattung für den Schmutzwassergrundstücksanschluss, die 3. Änderungssatzung zur Abgabensatzung zur Niederschlagswasserentsorgungssatzung, die 1. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung und die 1. Änderungssatzung zur Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen.

Die Satzungen sind im Amtsblatt für den Landkreis Dahme - Spreewald Nr. 38 vom 11.12.2009, im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 40 vom 10.12.2009 und im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 17 vom 29.12.2009 bekannt gemacht worden.

Dr. U. Haase
Bürgermeister

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von
Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Gemeinde
Schönefeld, Az.: OBVOLÖ-02-2010, vom 08.02.2010
Der Bürgermeister der Gemeinde Schönefeld als örtliche
Ordnungsbehörde**

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten vom 27. November 2006, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg (GVBlBbg Teil I), wird über die in § 3 Abs. 1 festgelegten Öffnungszeiten hinaus die Öffnung von Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden sowie das gewerbliche Feilhalten von Waren zum Verkauf an jedermann in der Gemeinde Schönefeld durch den Bürgermeister gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld vom 14.12.2006, Beschluss 0105/06, folgendes verordnet:

§ 1

Die Verkaufsstellen im Ortsteil Waltersdorf

Höffner Möbelgesellschaft GmbH & Co. KG

und

Sconto SB Der Möbelmarkt Gesellschaft mit beschränkter Haftung

können an den Sonntagen

**26.09.2010
zum Herbstfest**

und

**10.10.2010
zum Oktoberfest**

jeweils **in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr** geöffnet sein.

§ 2

Die Vorschriften der §§ 10 und 11 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg über die Beschäftigungszeiten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind einzuhalten.

§ 3

Diese Verordnung tritt 8 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum 10. Oktober 2010.

Schönefeld, den 08.02.2010

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Verkündungsanordnung

Vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Gemeinde Schönfeld wird hiermit verkündet.

Schönfeld, den 08.02.2010

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 03.02.2010

Datum	Nr.	Inhalt des Beschlusses	Bemerkungen
03.02.2010	1/2010	Beschluss über die Verleihung eines Namens für die Oberschule Schönefeld	
	2/2010	Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Bürger zur Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung „Kiekebusch“, Ortsteil Kiekebusch	
	3/2010	Beschluss zur Beteiligung nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB zur Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung „Kiekebusch“, Ortsteil Kiekebusch	
	4/2010	Beschluss des Protokolls des Bauausschusses vom 15.12.2009	
	5/2010	Beschluss über den Verkauf eines Grundstücks im Ortsteil Waßmannsdorf	
	6/2010	Beschluss zur Bestätigung über den Erwerb eines Grundstücks im Ortsteil Schönefeld	
	7/2010	Beschluss des Protokolls des Bauausschusses vom 14.01.2010	